

# **Statuten des Musikverein Reigoldswil 1914**

## **1.) Zweck des Vereins**

### §1

Zweck des Musikvereins Reigoldswil ist, bei festlichen Anlässen für Unterhaltung zu sorgen die Ausbildung und Pflege der Musikkunst zu fördern und ein freundschaftliches Gesellschaftleben zu haben.

## **2.) Bestand des Vereins**

### §2

Der Verein besteht aus Ehren – Passiv – und Aktivmitgliedern

### §3

Aktivmitglieder können alle Jünglinge werden die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, und einen unbescholtenen Leumund besitzen.

### §4

Den Passivmitgliedern ist der Besuch der Musikstunden und Vereinsversammlungen freigestellt, sie helfen aber durch ihr passives Mitwirken den Verein fördern.

### §5

Männer, die sich in irgendeiner Weise um das Musikwesen verdient gemacht indem Verein, können mit allen Rechten der gewöhnlichen Mitglieder von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche zur Zahlung der Musikbeiträge nicht verpflichtet. Aktivmitglieder, welche ununterbrochen 16 Jahre dem Verein angehören, können aber falls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **3.) Organisation des Vereins**

### §6

Die Vereinsversammlung wählt jeweils in ihrer Jahressitzung durch geheimes Stimmenmehr den alljährlich wieder wählbaren Vorstand, bestehend aus: dem Präsidenten, Aktuar, Kassier, Dirigenten und Beisitzer. Der Vorstand soll wenn immer möglich aus den Aktivmitgliedern gewählt werden. Alljährlich erstattet der Vorstand ein ausführliches Schriftliches Inventar über alle dem Verein gehörenden Instrumente, Musikalien, Bücher, Guthaben usw.

### §7

Der Vorstand ist für gewissenhafte Ausführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Kleinere oder dringende Angelegenheiten werden vom Vorstand ohne vorherige Vereinssitzung erledigt.

### §8

Der Präsident sorgt für die gedeihliche Entwicklung des Vereins im Allgemeinen und Besondern. Er unterstützt den Dirigenten in den Übungsstunden und überwacht die Handhabung der Statuten. Jedes Mitglied ist gehalten dem Präsidenten Gehorsam zu leisten.

### §9

Der Aktuar führe ein genaues Protokoll über sämtliche Verhandlungen des Vereins. Er besorgt die Korrespondenzen und führt ein Verzeichnis über Aktiv – Passiv – und Ehrenmitglieder. Der Aktuar ist zugleich auch Vizepräsident.

## §10

Der Kassier führt genaue Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, und erstattet hinüber an der Jahressitzung einen ausführlichen schriftlichen Bericht. Der Kassier ist nicht befugt Rechnungen auszuzahlen, welche vom Vereinspräsidenten nicht visiert sind.

## §11

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in seinen Arbeiten.

## §12

Der Dirigent ist mit der Auswahl der Stücke betraut. Er leitet den Unterricht, und die Übungen, und hat ebenfalls für das gedeihliche Wohl des Vereins zu sorgen.

### **4.) Vereinsversammlungen**

#### §13

Alle dem Verein betreffenden Angelegenheiten unter folgenden Traktanden werden im Monat Januar in der Jahressitzung erledigt: 1. Protokoll, 2. Wahl des Vorstandes, 3. Wahl der Rechnungsrevisoren, 4. Wahl des Weibels, 5. Jahresbericht, 6. Kassabericht, 7. Inventur und Allfälliges.

#### §14

Der Vorstand beruft seine Mitglieder zur Vereinsversammlung, so oft er es für nötig erachtet.

#### §15

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

### **5.) Beziehungen der Mitglieder zum Verein**

#### **a) Beim Eintritt**

#### §16

Wer in den Verein eintreten will, muss sich bei einem Vorstandsmitglied mündliche oder schriftliche anmelden, und bezeugt durch seine eigene Unterschrift diese Statuten voll und ganz anerkennen zu wollen.

#### **b.) Allgemeine Beziehungen**

#### §17

Wenn ein Mitglied, sie es in oder ausser dem Verein demselben durch seine Aufführungen Unehre macht, Vereins Beschlüsse veröffentlicht, Musikstunden nachlässig besucht, so soll ihm der Vorstand ein Verweis erteilen. In gravierenden Fällen kann das fehlbare Mitglied bis auf 10. Fr. gebüsst werden.

Im Wiederholungsfalle, werden solche Mitglieder vom Verein ausgeschlossen.

#### **c.) Musikstunden**

#### §19

Alle Aktivmitglieder sind bei Strafe verpflichtet die angesetzten Musikstunden zu besuchen.

#### §20

Tag und Stunde der obligatorischen Musikstunden werden durch Vereinsbeschluss festgesetzt.

## 6.) Kassa

### §21

Zur Bestrebung seiner Ausgaben bildet der Verein eine Kasse, welche von folgenden Einnahmen gespeist wird:

1. monatliche Beiträge, 2. Austrittsgelder und Busen, 3. Konzerterträge, 4. Schenkungen.

### §22

Jedes Aktivmitglied zahlt einen monatlichen Beitrag von 0.50 Fr. Passivmitglieder einen solchen von 0.20 Fr. Der Kassier hat den Mitgliedern desbezügliche Quittungen auszustellen.

### §23

Der Austritt der Aktivmitglieder wird folgendermassen festgestellt, vor festlichen Anlässe wird jedoch der Austritt verdoppelt.

Wer bis 8 Jahre aktivmitwirkt hat zu zahlen: 10 Fr. Austrittsgebühr

Von 8 – 10 Jahren zahlen: 8 Fr. Austrittsgebühr

Von 10 – 12 Jahren zahlen 6 Fr. Austrittsgebühr

Von 12 – 16 Jahren zahlen 5 Fr. Austrittsgebühr

Der Vereinsversammlung steht es frei, Mitglieder mit einem unheilbaren Gebrechen behaftet, ohne Austrittsgebühr zu entlassen.

### §24

Verlässt ein Mitglied den Verein ohne Entschuldigung und zieht in eine andere Ortschaft, wenn es sich aber innert 5 Jahre wider in Reigoldswil ein findet muss betreffende Mitglieder dem Verein wieder aktiv mitwirken.

### §25

Die Aktivmitglieder haben für jede versäumte, oder nicht genügend Entschuldigte Musikstunde oder Sitzung 50 cts., für Verspätung oder Verlassen vor Schluss 20 cts. Busse zu bezahlen.

### §26

Aktivmitglieder die bei festlichen Anlässen, Ausmärschen, Unterhaltung und Konzert ohne genügende Entschuldigung fehlen, fallen in einen Buse von Fr. 4.--. Zu spät erscheinen oder beim Verlassen vor Schluss in eine folgende von Fr. 1.--.

### §27

Die Busen müssen jeweils die erste Musikstunde im folgenden Monat bezahlt werden. Säumende bezahlen das Doppelte.

### §28

Als Entschuldigung oder Dispensionsgründe gelten: Krankheit, Militärdienst, Tod naher Anverwandter. Über andere hier nicht aufgeführte Gründe, Entscheidet der Vorstand.

### §29

Tritt ein Mitglied aus dem Verein, so hat es alle dem Verein gehörenden Gegenstände in gutem Zustand abzugeben. Fehlendes ist zu ersetzen, oder zu entschädigen.

### §30

Ausgetretene Mitglieder, sowie auch ausgeschlossene verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen, haben aber bis zum Tage der Entlassung alle Rückstände einer oder anderer Art zu entrichten.

§31

Mitglieder welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können gerichtliche belangt werden.

**7.) Auflösung des Vereins**

§32

Solange sich Ehren – und Aktivmitglieder dem Verein angehören, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

§33

Im Falle der Auflösung fallen die ohne Verwendung gebliebenen Gelder einem wohlthätigem Zweck anheim. Die Instrumentalbesetzung, welche bei der Gründung des Vereins vorhanden war: 2 Cornet, 2 B ügel, 2 B Althorn, 2 Es Althorn, 1 Bass, Musikalien und Bücher sind den Ortsbehörden zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Musikverein in Reigoldswil sich bildet.

§34

Jede nachfolgende Gesellschaft hat in ihren Statuten den ganzen Anschnitt (7. Auflösung des Vereins) aufzunehmen, bevor ihr die Instrumente übergeben werde dürfen.

**8.) Statutenrevision**

§35

Diese Statuten können revidiert werden, wenn die Hälfte der Mitglieder er verlangen.

**9.) Schlussabstimmung**

§36

Nach Verlesen gegenwärtiger Statuten und Artikelreihe Beratung, erklärt die Vereinsversammlung deren Annahme in ihre Gesamtheit.

§37

Durch Annahme gegenwärtiger Statuten, fallen die früheren ausser Kraft.

---

Also beschlossen den 15. April 1914

Vorstehende Statuten als sie Ihrigen voll und ganz anerkennen wollen, bezeugen durch nachstehende Unterschrift.

---

Der Gemeinderath hat vorstehende Statuten des Musikverein Reigoldswil genehmigt.

Reigoldswil, am 14. Mai 1914

Der Präsident  
R. Dettwiler

Der Gemeindeschreiber  
P. Dettwiler